

Aktenzeichen:
34 O 35/24 KfH



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:



Stuttgart,

gegen

AN Schweiz AG, vertreten durch d. Vorstand, Leubernstraße 6, 8280 Kreuzlingen, Schweiz
- Beklagte -

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Stuttgart - 34. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht am 24.02.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 Zivilprozessordnung für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern für den Kauf eines Nahrungsergänzungsmittels mit den nachfolgenden gesundheitsbezogenen Angaben zu werben, wie geschehen gemäß Anlage K 1:

1.



und/oder

2. „Und beugt noch mehr bereits vor. Aber das Erstaunlichste: Es lässt Sie bis zu 25 Jahre länger und gesünder leben.“

und/oder

3. „Ginseng heilt keine bestimmte Krankheit“ [...]. „Die Droge gilt vielmehr als Allheilmittel, das unter anderem das Immunsystem stärkt, den Blutdruck senkt, die Herzleistung steigert, die Gedächtnisleistungen fördert und hemmend auf das Krebszellwachstum wirkt.“

und/oder

4. „Fermentura® GINSENG plus hilft nicht nur bei einem Leiden! Fermentura® GINSENG plus ist ein Allround-Talent.“

und/oder

5. „Fermentura® GINSENG plus – kann Ihr Leben verlängern und Ihre Gesundheit in ungeahnte Höhen bringen.“

Und/oder

6.

Fermentierter Panax Ginseng	
Starke Wirkung (sehr gut belegt)	<p>Lungenerkrankung (COPD) Gedächtnisleistung und Merkfähigkeit Erektile Dysfunktion Grippe Müdigkeit (v. a. bei Multipler Sklerose) Frühzeitiger Orgasmus Libidoverlust Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit</p>
Gute Wirkung (gut belegt)	<p>Brustkrebs Müdigkeit Alkoholkater HIV Menopausale Beschwerden Stress ADHS Anti-Aging Blutarmut Blutungsneigung Fieber Schlappheit Schlaflosigkeit Entzündung des Magen-Darm-Trakts Bluthochdruck Konzentrationsstörungen</p>
Wirkung bestätigt (erste Forschungsergebnisse vorhanden)	<p>Alzheimer Demenz Heuschnupfen Bronchitis Krebs allgemein Erkältungen Diabetes Typ 2 Gallenblasenbeschwerden Mundgeruch Hörverlust Angatzustände Chronisches Ermüdungssyndrom Epilepsie Depression Geleitschmerzen Appetitverlust Faltige Haut Adipositas</p>

II. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. 1. bis 6. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 23.01.2025 zu zahlen.

IV. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

VI. Die Einspruchsfrist wird auf 1 Monat festgesetzt.

VII. Der Streitwert wird auf 42.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des geg-

nerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

I. Nachdem die Beklagte nicht innerhalb der gesetzten Frist angezeigt hat, sich gegen die Klage verteidigen zu wollen, war das Klagevorbringen der Verurteilung zugrunde zu legen (§§ 276 Abs. 1 Abs. 2, 331 Abs. 3 ZPO). Danach warb die Beklagte in der Zeitschrift „Prisma“ (Ausgabe Nr. 5/2024) für das von ihr vertriebene Produkt „Fermentura® GINSENG plus“, bei dem es sich um

ein u.a. aus Ginseng-Extrakt und fermentiertem Ginseng-Extrakt bestehendes Nahrungsergänzungsmittel in Kapselform handelt (Anlage K 1).

In dieser Werbeanzeige bediente sich die Beklagte zahlreicher Angaben, die eine gesundheitsfördernde Wirkung des von ihr beworbenen Produkts versprechen. Die angegriffenen Aussagen bzw. Angaben versteht der Verbraucher dahingehend, dass das beworbene Nahrungsergänzungsmittel die von der Beklagten beschriebenen positiven Wirkweisen in Bezug auf die Verbesserung des Gesundheitszustand beziehungsweise der Linderung und Heilung von Krankheiten hätte.

Sämtliche Werbeaussagen sind daher geeignet, den Verbraucher zum Kauf des Produkts zu bewegen. Wüsste der Verbraucher, dass die Wirkungsweisen nicht bzw. nicht nach gesicherten wissenschaftlichen Standards belegbar existieren, würde er von einem Kauf absehen oder dem Kauf zumindest deutlich kritischer gegenüberstehen.

Mit Anwaltsschreiben vom 04.04.2024 (Anlage K 2) ließ die Klägerin die Beklagte abmahnen und zur Vermeidung dieses Unterlassungsklageverfahrens fruchtlos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern.

II. 1. Die geltend gemachten Unterlassungsansprüche sind begründet. Sie folgen aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. §§ 3, 3a, UWG i.V.m. mit Art. 7 Abs. 3, 4 LMIV bzw. aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 5 Abs. 2 Nr. 1, 5a UWG. Der Anspruch auf Zahlung der Abmahnpauschale folgt aus § 13 Abs. 3 UWG. Die streitgegenständlichen Werbeaussagen sind wettbewerbswidrig.

Bei dem Präparat „Fermentura® GINSENG plus“ handelt es sich um ein Erzeugnis, das dazu bestimmt ist, von Menschen aufgenommen zu werden, und damit um ein Lebensmittel i.S.d. Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung LMIV).

Gemäß Art. 7 Abs. 3 LMIV dürfen einem Lebensmittel keine Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zugeschrieben oder der Eindruck dieser Eigenschaften erweckt werden.

Dieses Verbot gilt gemäß Art. 7 Abs. 4- 9 lit. a) LMIV auch für die Werbung. Bei Art. 7 Abs. 3, Abs. 4 LMIV handelt es sich um Marktverhaltensvorschriften i.S.v. § 3a UWG, so dass ein entsprechender Verstoß lauterkeitsrechtlich gehandelt werden kann. Mit den streitgegenständlichen Werbeaussagen hat die Beklagte gegen dieses Verbot verstoßen. Denn alle Aussagen zielen darauf ab, dass durch die Einnahme des Lebensmittels Krankheiten behandelt, geheilt oder in vorbeugender Weise verhindert werden können.

2. Der Anspruch auf Zahlung der Abmahnpauschale folgt aus § 13 Abs. 3 UWG.

III. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 3, 91, 708 Nr. 2 ZPO.


Vorsitzende Richterin am Landgericht